

**Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG
über
die Neuorganisation des Vermessungswesens
in der Freien und Hansestadt Hamburg**

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat als oberste
Dienstbehörde
- Personalamt -

einerseits

und

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Die Modernisierung der Verwaltung und eine grundlegende Neuorientierung der Verwaltungssteuerung sind Teile eines allgemeinen gesellschaftlichen Wandels. Dies kann nur in einem langfristigen, auch unterschiedlich anzulegenden Entwicklungsprozeß erreicht werden, der von den Beschäftigten mitgetragen und mitgestaltet wird. Er verlangt flexibles Handeln und konsequente Aufgabenkritik durch Einsatz neuer Methoden und Instrumente, die auch den Beschäftigten die Möglichkeit zu selbständigerem und eigenverantwortlicherem Handeln geben und dadurch zu einem veränderten Verständnis von Führung und Zusammenarbeit beitragen. Der Modernisierungsprozeß erfordert von den Beschäftigten neue fachliche Kompetenzen. Gestaltungs- und Prozeßkompetenzen müssen gestärkt und abgefordert werden. Die Lernprozesse werden durch begleitende Fortbildungsangebote unterstützt.

Auf dieser Basis vereinbaren die Beteiligten zur Neuorganisation des Vermessungswesens:

§ 1

Ziel der Vereinbarung

- (1) Das Vermessungsamt als Amt der Baubehörde sowie die Kataster- und Vermessungsämter als Fachämter in den Baudezernaten der Bezirksämter werden organisatorisch und personell zum 1. Januar 1997 in der Baubehörde zu einem zentralen „Amt für Geoinformation und Vermessung“ zusammengeführt.
- (2) Aufbau und Grobstruktur sowie die vorläufige Raumverteilung des Amtes für Geoinformation und Vermessung ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Vereinbarung.

§ 2

Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Geoinformation und Vermessung sind die am 31. Dezember 1996 Beschäftigten der in § 1 genannten Organisationseinheiten.
- (2) Die zum Stichtag in den Kataster- und Vermessungsämtern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung (1. Januar 1997) zur Baubehörde versetzt. Die Mitbestimmung der Personalräte nach § 87 HmbPersVG wird damit ersetzt.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ab 1. Januar 1997 grundsätzlich in ihren bisherigen Funktionen weiterbeschäftigt. Vor der Entscheidung über die beabsichtigte Verwendung werden die Beschäftigten über die zu besetzenden Aufgabenfelder informiert. Verwendungswünsche der Beschäftigten werden von der Dienststelle in den Entscheidungsprozeß einbezogen.

§ 3

Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung

- (1) Die Schaffung des Amtes für Geoinformation und Vermessung führt nicht zur Kündigung oder Änderungskündigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung.
- (2) Die Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich ferner nach dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 sowie nach Absatz A 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 sowie Absatz A 3 Satz 1 der Durchführungsvorschriften vom 8. Mai 1987 sowie dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987.

(3) Soweit sich aus dem Beamtenrecht nichts anderes ergibt, gilt die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über den Rationalisierungsschutz für Beamte vom 9. Mai 1989.

§ 4

Personalbetreuung

(1) Bis zur räumlichen Zusammenführung der betroffenen Organisationseinheiten wird die Personalbetreuung durch die Baubehörde vor Ort gewährleistet.

(2) Persönliche Härten im Einzelfall, die über die mit der Neuorganisation allgemein verbundenen Veränderungen hinausgehen, sollen einvernehmlich und sozialverträglich ausgeglichen werden.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Zweifel über die Einhaltung sollen in einem vereinfachten Verfahren (z.B. fernmündliche Rücksprache) ausgeräumt werden. Reicht dieses Verfahren im Einzelfall nicht aus, treten die Partner dieser Vereinbarung zusammen.

Hamburg, den 15. Januar 1997

Freie und Hansestadt Hamburg
- Personalamt -

J. J. J. J.

Deutscher Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -

C. C. C. C.

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

D. D. D. D.

Deutscher Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

C. C. C. C.